

<b>Antwort auf Anfragen</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz Eigenbetrieb WAW
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Heike Obenlüneschloß/Nina Gertz 563 – 5212/5465 563 - 8049 <a href="mailto:heike.obenlueneschloss@stadt.wuppertal.de">heike.obenlueneschloss@stadt.wuppertal.de</a> <a href="mailto:nina.gertz@waw.wuppertal.de">nina.gertz@waw.wuppertal.de</a>
	Datum:	29.01.2019
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0074/19/1-A</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>12.02.2019</b>	<b>Ausschuss für Umwelt</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2019 - Stein- und Schottergärten in Wuppertal</b>		

### Grund der Vorlage

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2019 zur Thematik Stein- und Schottergärten in Wuppertal

### Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegen genommen.

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

Die Verwaltung beantwortet nachfolgend die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2019.

- 1. Wie beurteilt die Fachverwaltung den Trend hin zur Gartengestaltung mit Kies, Schotter und Steinen im Bereich von Gärten und Vorgärten?**

#### Antwort:

Der Trend ist der Stadtverwaltung bekannt. Die hiermit verbundenen Auswirkungen auf die Artenvielfalt, das Mikroklima und den Wasserhaushalt werden kritisch gesehen.

**2. Welche rechtlichen Auswirkungen hat die zusätzliche Versiegelung von Flächen z.B. im Hinblick auf die Berechnung der Regenwassergebühren?**

Antwort:

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 (Abwasserbeseitigungssatzung) sind Eigentümer/innen eines bebauten und/oder versiegelten Grundstücks im Rahmen ihres Anschluss- und Benutzungsrechts dazu verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und ausschließlich diese zu benutzen (Anschluss- und Benutzungszwang). Als versiegelte Flächen im Sinne der genannten Satzung gelten alle nicht naturbelassenen und nicht versickerungsfähigen Oberflächen, bei welchen das anfallende Regenwasser dem Kanal zugeführt werden kann.

Ob die Fläche eines Steingartens versickerungsfähig ist, kann nicht pauschal sondern nur anhand einer Einzelfallbetrachtung beurteilt werden. Zu unterscheiden ist zwischen versickerungsfähigen Schotterflächen/Steingärten und solchen, die so verdichtet sind, dass sie nicht versickerungsfähig sind. Schotterflächen, die als Nutzfläche, z. B. zur Befahrung mit Fahrzeugen, verwendet werden, sind in der Regel nicht versickerungsfähig. Bei Stein- und Schottergärten hängt die Versickerungsfähigkeit davon ab, ob eine wasserdurchlässige Folie oder ein nicht versickerungsfähiger Untergrund vorhanden ist. Ist ein Steingarten versickerungsfähig ist weiter zu prüfen, ob das Regenwasser dem Kanal gezielt zugeführt werden kann.

**3. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um den Trend einer zunehmenden Versiegelung von (Vor-)gärten im Sinne der Artenvielfalt, des Umwelt- und Klimaschutzes zu unterbinden?**

Antwort:

Die rechtlichen Möglichkeiten sind sehr begrenzt. Eine Möglichkeit den Trend rechtlich zu unterbinden, ist die Aufnahme entsprechender Festsetzungen in den Bauleitplanverfahren.

Bereits seit 2013 wurden in einzelnen Bebauungsplänen Festsetzungen zur Gestaltung der Vorgartenbereiche aufgenommen.

In Abstimmung mit 105 wird zukünftig in den Bauleitplanverfahren für neue Wohnquartiere städtebaulich geprüft, die folgende Festsetzung in den Bebauungsplänen aufzunehmen:

***Vorgartenbereiche***

*Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen dem Hauptgebäude, den seitlichen Grundstücksgrenzen und der Straße, von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt. Alle nicht befestigten Flächen der Vorgärten sind vollflächig mit Vegetation anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind ausschließlich für notwendige Zuwegungen, Zufahrten sowie Abstellplätze für Müllbehälter zulässig. Der Anteil der befestigten Flächen darf 50 % des Vorgartenbereiches nicht überschreiten (§ 89 BauONW).*

Die Festsetzung soll der städtebaulichen Gestaltung neuer Wohnsiedlungen dienen. Ziel ist es, die Vorgärten so weit wie möglich zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Schüttungen aus Kieselsteinen oder Schotter sind aus gestalterischen Gründen nicht zulässig. Befestigte Flächen sind ausschließlich für notwendige Zuwegungen, Zufahrten sowie Abstellplätze für Müllbehälter zulässig. Mit diesen Regelungen wird die Zielsetzung einer hochwertigen und aufgelockerten und durchgrüneten Bebauung unterstützt. Darüber hinaus werden durch diese Gestaltung der Vorgärten positive mikroklimatische Effekte erzielt, Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen und

der Niederschlagswasserabfluss gedrosselt; insgesamt wird der Eingriff in den Naturhaushalt gemindert.

Mit dieser Festsetzung kann eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, um der Tendenz „Steingärten“ anzulegen, entgegenzuwirken.

Im Rahmen der personellen Möglichkeiten soll die Öffentlichkeit über die Problematik informiert werden.

### **Kosten und Finanzierung**

Entfällt

### **Zeitplan**

Entfällt